



Mehr als Grün – Förderprogramm Biodiversität **Richtlinie für das Biodiversitätsförderprogramm der Stadt Zürich für die ökologische Aufwertung von privaten Grünflächen**

Fassung 5.12.2017

Ausgangslage

Mit dem Projekt „Mehr als Grün“ trägt Grün Stadt Zürich im Auftrag des Stadtrats zur Erhaltung und Förderung von ökologisch wertvollen Flächen bei. Dieser Auftrag ist neu auch in Art. 2septies der Gemeindeordnung als Aufgabe der Stadt Zürich verankert und 2017 vom Städtzürcher Stimmvolk angenommen worden. Um Private bei der ökologischen Aufwertung ihres Aussenraums zu unterstützen, hat Grün Stadt Zürich ein Förderprogramm entwickelt, das im Hinblick auf die Implementierung in einer Pilotphase von 2018 – 2020 getestet wird. Die Massnahmen tragen zur vom Bund verabschiedeten Biodiversitätsstrategie bzw. zum daraus abgeleiteten Aktionsplan bei.

Mit der Förderung der Biodiversität im Gebiet der Stadt Zürich verfolgt Grün Stadt Zürich folgende Ziele

- Erhaltung und Pflege der kommunalen und überkommunalen Naturschutzobjekte
- Förderung der ökologischen Durchlässigkeit und Vernetzung des Siedlungsgebiets mittels öffentlichen und privaten Ausgleichsflächen
- Förderung von siedlungsspezifischen Arten
- Beitrag zur Lebensqualität von BewohnerInnen und Arbeitnehmenden durch attraktive Grünräume und einem Angebot für das Naturerlebnis

Inhalt

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen zur ökologischen Aufwertung von privaten Grünflächen und legt die Höhe der Beiträge fest.

1. Förderziel.....	1
2. Förderfähige Massnahmen	2
3. Fördervoraussetzungen	2
4. Antrags- und Beitragsberechtigte.....	2
5. Art und Höhe der Förderung	3
6. Antragsverfahren	3
7. Bewilligung und Auszahlung der Beiträge	3

1. Förderziel

Mit dem Förderprogramm unterstützt Grün Stadt Zürich die Bemühungen privater Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zur ökologischen Aufwertung ihrer Grünflächen in der Stadt Zürich. Durch pflegerische und einfache bauliche Massnahmen wird die Lebensraumvielfalt in privaten Aussenräumen unter Berücksichtigung der nutzungsspezifischen und gestalterischen Anforderungen erhöht. Dadurch entstehen neue Lebensmöglichkeiten für die



2 / 4

städtische Flora und Fauna. Gleichzeitig wird die Attraktivität des privaten Aussenraums gesteigert und die Möglichkeiten für das Naturerlebnis erweitert.

2. Förderfähige Massnahmen

- Es werden Beiträge ausgezahlt für die Entsiegelung und für die Projektierung und Realisierung von ökologisch wertvollen Grünflächen und Strukturen, die zu Lebensräumen für die städtische Flora und Fauna führen.
- Es werden Beiträge pro Quadratmeter ausgerichtet.
- Für Vorhaben, die auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung / öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen umsetzen müssen, z.B. durch Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Förderungsberechtigt sind ökologisch wertvolle Grünflächen wie zum Beispiel artenreiche Wiesen, Wildstaudenbeete, Hecken, Gebüsche, und Gehölze mit Krautsäumen, Einzelbäume, Obstbäume, Ruderalfluren, Feuchtflächen, Kleingewässer sowie Strukturen zur Förderung der Fauna und naturnahe Nutzgärten. Die Vegetationselemente erfüllen folgende Bedingungen:
 - Einheimische und standortgerechte Artenzusammensetzung
 - Verzicht auf invasive Neophyten
 - Die künftige fachgerechte extensive Pflege ist sichergestellt.

3. Fördervoraussetzungen

- Beiträge für Massnahmen zur Biodiversitätsförderung werden innerhalb des Siedlungsgebiets der Stadt Zürich gewährt.
- Beiträge werden nur für Massnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht in Realisierung sind. Die Massnahmen müssen vor der Auftragserteilung für die Realisierung eingereicht werden.
- Im Rahmen von Neubauten werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Die Massnahmen müssen von Grün Stadt Zürich in gestalterischer, ökologischer und denkmalpflegerischer Hinsicht befürwortet werden.
- Die Grundeigentümer der Biodiversitätsförderflächen und ihre Bevollmächtigten verpflichten sich schriftlich zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege der geförderten Flächen für eine Mindestdauer von zehn Jahren.
- Die für die Biodiversität aufgewerteten Bereiche stehen soweit möglich für Spiel und Erholung zur Verfügung.
- Biodiversitätsfördermassnahmen dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.
- Die Gewährung eines Beitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.
- Die geförderten Massnahmen dürfen nicht zum Anlass für Mietzinserhöhungen genommen werden.
- GSZ lehnt jegliche Garantieansprüche ab.

4. Antrags- und Beitragsberechtigte

- Beitragsberechtigt sind private Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümergeinschaften
- Nicht beitragsberechtigt sind öffentliche Grundeigentümer von Stadt, Kanton oder Bund.



3 / 4

5. Art und Höhe der Förderung

- Gefördert wird durch:
 - a. Einmalige, zweckgebundene Beiträge für die Erstellung von Biodiversitätsförderflächen. Die anschliessenden fachgerechten Pflege- und Unterhaltmassnahmen werden nicht gefördert.
 - b. Beratung der Beitragsberechtigten von der Antragstellung bis zur Umsetzung der Massnahmen
 - c. Gezielte Ansprache von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geeigneter erscheinender Liegenschaften.
- Für die unter Punkt 2 Förderfähige Massnahmen genannten ökologisch wertvollen Grünflächen wird pro m² ein Beitrag von 10 CHF ausgerichtet.
- Der Mindestförderbetrag beträgt CHF 500.
- Pro Objekt wird ein maximaler Förderbetrag von CHF 5'000 ausbezahlt.
- Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Biodiversitätsförderflächen die Qualitätsanforderungen in technischer / ökologischer Hinsicht gemäss ergänzender Dokumentation erfüllen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Beiträge werden im Rahmen des vorhandenen Budgets und nach der Reihenfolge der Anmeldungen zugesprochen.

6. Antragsverfahren

- Beiträge werden nur auf Antrag hin ausgerichtet.
- Der Antrag muss schriftlich durch die Antragsberechtigten / Beitragsberechtigten bei Grün Stadt Zürich, Fachbereich Naturschutz, eingereicht werden. Grün Stadt Zürich stellt dafür ein Antragsformular und eine Anleitung zur Erstellung des Massnahmenplanes zur Verfügung.
- Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:
 - a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - b. Lageplan im Massstab 1:500
 - c. Massnahmenplan / Skizze in einem geeigneten Massstab, der eine ausreichende Prüfung der geplanten Massnahmen ermöglicht.
 - aktuelle Gestaltung / Bepflanzung
 - beabsichtigte Biodiversitätsfördermassnahmen inkl. deren Fläche
 - Pflanzliste bzw. Angaben zum Saatgut
 - aktuelle und geplante befestigte Flächen

7. Bewilligung und Auszahlung der Beiträge

- Grün Stadt Zürich stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen die Beitragsberechtigung fest und bewilligt die Beiträge.
- Sind die notwendigen Beitragsvoraussetzungen erfüllt, geht ein vorläufiger Beitragsentscheid an den Antragssteller, aus dem die Höhe des voraussichtlichen Beitrags hervorgeht.
- Der Beitrag kann nachträglich nicht mehr erhöht werden.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach erfolgter Massnahme.
- Der Antragssteller hat durch Vorlage der Rechnungskopien und Fotoprotokoll nachzuweisen, dass die Massnahmen gemäss Massnahmenplan umgesetzt wurden. Ist das Vorhaben durchgeführt, bestätigt Grün Stadt Zürich dem Antragssteller den Beitrag definitiv und veranlasst die Auszahlung des Beitrags.



4 / 4

- Der Nachweis für die Umsetzung der Fördermassnahmen muss innerhalb eines Jahres nach dem vorläufigen Beitragsentscheid erfolgen, damit der Beitragsanspruch nicht erlischt.
- Grün Stadt Zürich kann die komplette oder teilweise Rückerstattung der Beiträge fordern, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstossen wird.
- Grün Stadt Zürich kann eine Abnahme der umgesetzten Massnahmen durchführen.